

also den Inhalt des Urtheils, erfahren wir aus dieser Fassung (A) der Urkunde nicht. Wohl aber aus der ausführlicheren (B), allerseits als gefälscht anerkannten, und diese ist für die Beurtheilung des vorliegenden Falles von der höchsten Wichtigkeit, da ihrem Schreiber, dem Kanzlei-beamten Ottos II., natürlich eine viel ältere Ueberlieferung der kürzeren Urkunde vorgelegen haben muss, als wir sie heute im Lonsdorfer Codex besitzen. Stellt man nun beide Fassungen an der kritischen Stelle einander gegenüber:

A.

Sed postquam venerabilis vir Ragenarius huic sancte sedi episcopus subrogatus esset, que sunt praedicta loca Godofredo comiti, qui ea iniuste contradicebat, et per veracissimam atque iustissimam inquisitionem repper-tum est, loca superius nominata. Insuper etiam domnus et genitor noster eidem contulerat sedi cellulam S. Floriani cum Lintzea,

B.

Cum autem Reginharius episcopus effectus est, devitans discordiam et litem, Gotafredum marchionem et iudices illius provinciae in presentiam nostram fecit venire. Nos vero iusta lege et iudicio totius populi iuxta traditionem praedicti imperatoris loca superius nominata ad praedictam sedem pertinere debere decrevimus,

so ist zunächst der offenbare Schreibfehler von A 'que sunt' in 'quesivit' zu verbessern. Damit erhalten wir die Klage des Bischofs gegen den Grafen, in 'contradicebat' liegt die Antwort des Beklagten, die 'inquisitio' enthält das Beweisverfahren, und mit 'repper-tum est' schreiten wir zum Finden des Urtheils vor; von diesem selbst aber ist, wie gesagt, nur noch der Gegenstand des Rechtsstreites: 'loca superius nominata' erhalten. Hier setzt nun die längere Fassung ein, wo allerdings das Restitutionsverfahren anders dargestellt ist¹, aber mit den eben angeführten Worten schliesst sich der Text wieder an A an und bricht hier eben nicht ab, sondern enthält die sinn-gemässe Vervollständigung des Satzes durch den Wortlaut des Urtheils: 'ad praedictam sedem pertinere debere'. Auf diese Ergänzung konnte kein Abschreiber verfallen, und andererseits würde es kaum zu verstehen sein, wenn der Fälscher der längeren Fassung den Besitztitel über St. Florian und Linz gestrichen hätte, da er doch ebenfalls nur im Interesse der Passauer Kirche arbeitete. Die Lücke in A

1) Vgl. Uhlirz a. a. O. S. 213.